

7) Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1866, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen Staatsangehöriger am 11. Juni 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft, betr.

(Publik. in Nr. 18. des Amts- und Brechtungsblatt vom Jahre 1866.)

Nach einer auher gelangten amtlichen Mittheilung ist auch die freie Stadt Hamburg der in Eisenach am 11. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen Staatsangehöriger der contrahirenden Staaten nachträglich beigetreten, was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Novbr. 1853 (Gesetzsammlung Nr. 156,6) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 18. April 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou. Dr. Fagen.

8) Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1866, die Herabsetzung der Taravergütung für Rohzucker und Zarin betr.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins im Betreff der Taravergütung für Zucker folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

„Vom 1. Juni d. J. ab beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a. in Rißen von 8 Centnern und darüber: 13 Pfund vom Centner Bruttogewicht,

b. in außeruropäischen Rohrzestücken (Canassers, Tranjans) 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht,

c. in Ballen 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht“,

so wird solches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Wera, am 2. Mai 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Fagen.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 §. 34 alin. 2 (Gesetzsammlung Bd. XIII. Seite 309 Zeile 3 von unten) muß es anstatt oder

„aber“

heißen.